

# **BVGer D-7612/2015 vom 3. März 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7612\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7612_2015)

FR: TAF D-7612/2015 du 3 mars 2017

IT: TAF D-7612/2015 del 3 marzo 2017

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden einzig die Fragen Flüchtlingseigenschaft, Asyl und Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme zugunsten des Beschwerdeführers angeordnet hat.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu sein (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Asylrelevante Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG können auch aus einer Reflexverfolgung (sog. Sippenhaft) entstehen, bei welcher sich Verfolgungsmassnahmen abgesehen von der primär betroffenen Person auch auf Familienangehörige und Verwandte

erstrecken (zum Begriff der Reflexverfolgung BVGE 2007/19 E. 3.3 S. 225, unter Hinweis auf EMARK 1994 Nr. 5 E. 3h, 1994 Nr. 17).

### **E. 3.3**

Beruft sich eine Person darauf, dass durch ihre illegale Ausreise (sog. Republikflucht) oder durch ihr Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat (insbesondere durch politische Exilaktivitäten) eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, hat sie begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit vom fraglichen Umstand erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. Urteil des BVGer E-5232/2015 vom 3. Februar 2015, E. 5.3). Durch Republikflucht zum Flüchtling wird demzufolge, wer sich aufgrund der unerlaubten Ausreise mit Sanktionen seines Heimatstaates konfrontiert sieht, die bezüglich ihrer Art, ihres Ausmasses und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen (vgl. Caroni/Grasdorf-Meyer/Ott/Scheiber, Migrationsrecht, 3. Aufl. 2014, S. 239, 241). Solch subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

### **E. 3.4**

Das Bundesverwaltungsgericht ging in seiner bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass eine illegale Ausreise aus Eritrea als subjektiver Nachfluchtgrund anzusehen war, weil illegal Ausgereiste bei einer Rückkehr nach Eritrea mit erheblichen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG rechnen mussten (vgl. Urteil des BVGer D-3892/2008 vom 6. April 2010, E. 5.3.3). Diese Rechtsprechung wurde jüngst aufgegeben. Das Bundesverwaltungsgericht kam im Urteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 (als Referenzurteil publiziert) nach einer eingehenden quellengestützten Lageanalyse (E. 4.6-4.11) zum Schluss, dass die bisherige Praxis, wonach eine illegale Ausreise per se zur Flüchtlingseigenschaft führte, nicht mehr aufrechterhalten werden könne (E. 5.1). Es sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer illegalen Ausreise aus Eritrea eine asylrelevante Verfolgung drohe (a.a.O.). Nicht asylrelevant sei auch die Möglichkeit, dass jemand nach der Rückkehr in den Nationaldienst eingezogen werde; ob eine drohende Einziehung in den Nationaldienst unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK und Art. 4 EMRK relevant sein könnte, betreffe die Frage der Zulässigkeit bzw. Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (a.a.O.). Für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft im eritreischen Kontext bedürfe es neben der illegalen Ausreise zusätzlicher Anknüpfungspunkte, welche zu einer Verschärfung des Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten (E. 5.2).

### **E. 3.5**

Wer um Asyl nachsucht, muss gemäss Art. 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Abs. 1). Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung

widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3. Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 4**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers gestützt auf die dargelegten Vorbringen zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

##### **E. 4.1.1**

Hinsichtlich der geltend gemachten Furcht vor Konsequenzen wegen des Arbeitsunfalls teilt das Bundesverwaltungsgericht die in der Beschwerdeeingabe vom 25. November 2015 unbestritten gebliebene Auffassung der Vorinstanz, wonach diese unbegründet und damit unbenommen von deren Urheber nicht asylrelevant ist. Aus den Aussagen des Beschwerdeführers geht hervor, dass er noch während Monaten nach dem fraglichen Vorfall unbehelligt seiner Arbeit nachgehen konnte und sich mit keinen Unannehmlichkeiten durch seinen Arbeitgeber konfrontiert sah, weshalb der mündlich ausgesprochenen und sich durch keine Massnahmen konkretisierenden Drohung durch seinen direkten Vorgesetzten keine asylrelevante Bedeutung beizumessen ist.

##### **E. 4.1.2**

Im Zusammenhang mit der behaupteten Reflexverfolgung wegen der Flucht des Vaters des Beschwerdeführers nach Äthiopien steht fest, dass der Beschwerdeführer beziehungsweise seine Familie den heimatlichen Behörden eine Busse in der Höhe von 50'000 Nakfa bezahlen mussten. Ausserdem soll der Beschwerdeführer weiteren Benachteiligungen - die Verweigerung von Studienreisen ins Ausland, von Landerwerb und vom Erwerb einer SIM-Karte fürs Natel - ausgesetzt gewesen sein. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, bewirken die angeführten staatlichen Massnahmen beziehungsweise Unterlassungen keinen unerträglichen psychischen Druck und damit keinen ernsthaften Nachteil im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG, weshalb die Gewährung von Asyl aufgrund der geltend gemachten Reflexverfolgung ausser Betracht fällt.

### **E. 4.1.3**

Die allgemeinen Ausführungen in der Beschwerde- und Replikeingabe zum eritreischen Nationaldienst, der in der Regel im 18. Lebensjahr angetreten und in militärischen und / oder zivilen Strukturen geleistet wird und grundsätzlich auf 18 Monate beschränkt ist (wobei die Dienstpflicht bis zum 50. Lebensjahr verlängert werden kann), stimmen mit den Kenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts und seiner darauf basierenden Rechtsprechung überein (vgl. vorstehend Sachverhalt Bst. C.a und D.c). Ergänzend ist festzuhalten, dass der eritreische Nationaldienst verschiedenen Schätzungen zufolge zwischen 200'000 und 600'000 Angehörige zählt, was bei einer Bevölkerungsanzahl im wehrdienstpflichtigen Alter von ungefähr 2 Millionen Einwohnern einem Prozentsatz zwischen 10 und 30 % entsprechen dürfte (vgl.

<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/er.html> und <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslander/afrika/eri/ERI-ber-easo-d.pdf>, mit weiteren Verweisen, zuletzt besucht am 27. Februar 2017). Die restlichen Eritreerinnen und Eritreer im wehrdienstpflichtigen Alter dürfen (von vorliegend nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen) ihrem Leben als Zivilpersonen nachgehen, haben sich jedoch als Reservisten zur Verfügung zu halten. Nach eigenen Angaben trifft das auch auf den Beschwerdeführer zu, der sich in der Beschwerdeeingabe als "Zivilperson während ihrer Berufsausübung" und "Reservist" bezeichnet (vgl. Beschwerdeeingabe, S. 3). Unbestritten ist somit, dass der Beschwerdeführer den ordentlichen Militärdienst von 18 Monaten durchlaufen hat und anschliessend der Reserve zugeteilt wurde. Aus seinen Ausführungen geht ferner nicht hervor, dass er im Zeitpunkt der Ausreise ein Aufgebot zur Leistung eines militärischen Kurses oder dergleichen erhalten hat, sondern lediglich, dass er sich "auch in Zukunft" hierzu hätte zur Verfügung halten müssen (vgl. act. A17, F109). Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Ausreise zwar im wehrdienstpflichtigen Alter, hatte als Reservist jedoch keinen Wehrdienst zu leisten. Folglich konnte er sich diesem auch nicht durch Desertion entziehen.

### **E. 4.1.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea bestehende oder drohende, asylrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

## **E. 4.2**

Es bleibt somit zu prüfen, ob der Beschwerdeführer wegen seiner Ausreise aus Eritrea bei einer Rückkehr dorthin - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe - befürchten müsste, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

### **E. 4.2.1**

Im Gegensatz zur Vorinstanz gelangt das Gericht zur Überzeugung, dass es dem Beschwerdeführer gelungen ist, die illegale Ausreise glaubhaft zu machen. Zwar trifft es zu, dass seine Ausführungen ein gewisses Mass an Detailreichtum und verifizierbaren Fakten vermissen lassen. Allerdings gibt es hierfür - zumindest überwiegend - nachvollziehbare Gründe, welche der Beschwerdeführer bereits anlässlich des vorinstanzlichen Verfahrens dargelegt hat. Beispielsweise moniert die Vorinstanz, dass er "von der Grenze" keine Angaben gemacht habe. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine Person ohne einschlägige geolokale Kenntnisse den Grenzübertritt an einer nicht als solche ausgewiesenen Grenze kaum bemerken kann. Wäre der Beschwerdeführer mit den erforderlichen Gegebenheiten

vertraut gewesen, hätte er die kostspielige Hilfe eines Schleppers vermutlich nicht in Anspruch genommen. Sodann trifft es auch nicht zu, dass er keine individualisierten Aussagen gemacht hat. Er gab an, sich an die Namen von drei von vier Mitflüchtenden erinnern zu können, korrigierte anlässlich der Anhörung entstandene Missverständnisse (mit den Mitflüchtenden habe er nicht gearbeitet, sondern sie hätten in J. \_\_\_\_\_ [phon] oder C. \_\_\_\_\_ gewohnt, wo sich auch sein Arbeitsort befunden habe, weshalb man die Flucht gemeinsam angetreten habe) und schilderte die wechselnden Landschaften (landwirtschaftliche, waldige und sandige Gegenden, nicht asphaltierte Strassen, keine bewohnten Ortschaften) in groben Zügen (vgl. act. 17, F83 ff.). Dass diese Reiseschilderung "so von jeder Person abgegeben werden" kann, erweist sich zwar als zutreffend, muss jedoch im Kontext der tatsächlichen landschaftlichen Verhältnisse, der anlässlich der Befragungen gestellten Fragen und des Aussageverhaltens des Beschwerdeführers gewürdigt werden. Hierzu ist festzuhalten, dass zur illegalen Ausreise hauptsächlich faktenbasierte Fragen gestellt wurden und sich damit zusammenhängende Antworten, selbst wenn sie korrekt und vollständig beantwortet werden, in wenigen Worten erschöpfen können. Die Antwort nach besonderen Vorkommnissen kann (wie vorliegend) in Ermangelung von solchen kurz ausfallen und erlaubt noch keine negativen Rückschlüsse (vgl. act. A17, F96). Auf die Antwort "das war das, was ich gesehen habe, ich möchte nicht erzählen, was ich nicht gesehen habe", wäre eine gezielte Frage, welche seine subjektive Wahrnehmung oder sein Innenleben zum Inhalt gehabt hätte, möglicherweise zielführend gewesen (vgl. act. A17, F94). Bei der Durchsicht der Befragungsprotokolle fällt auf, dass der Beschwerdeführer die gestellten Fragen überwiegend sehr knapp, sachlich, wertungs- bzw. deutungsfrei und unter Ausklammerung seiner jeweiligen Gefühlslage - sollte er sich dieser überhaupt gewahr gewesen sein - beantwortet hat. Beispielsweise hat er die Frage, ob er die Person auf einem bestimmten Foto sei, lediglich mit "Ja" beantwortet (vgl. act. A17, F62). Eine Person, welche sich das freie Erzählen gewohnt ist, hätte vermutlich noch eine Präzisierung oder Ergänzung angebracht, naheliegenderweise wann, wo und allenfalls unter welchen näheren Umständen die Aufnahme entstanden ist. Vorliegend lässt sich somit kein Unterschied in der Erzählstruktur oder im Aussageverhalten bezüglich der zumindest teilweise als glaubhaft, aber nicht asylrelevant eingestuften Asylvorbringen und der als nicht glaubhaft beurteilten subjektiven Nachfluchtgründe ausmachen. Die karge Erzählweise lässt eher auf sein allgemeines Unvermögen, Erlebtes reflektiert wiederzugeben, schliessen, als darauf, dass er das Vorgebrachte frei erfunden hat. Ferner erweisen sich seine einschlägigen Darlegungen unbenommen von der bereits festgestellten Detailarmut als in sich schlüssig, plausibel und widerspruchsfrei, zudem wusste er die gestellten Fragen präzise zu beantworten, was ihm bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten illegalen Ausreise ebenfalls zugute zu halten ist. Sodann befinden sich in den Akten keine Hinweise, welche auf eine legale Ausreise hindeuten würden. Im Sinne einer Gesamtwürdigung und unter Anwendung des reduzierten Beweismassstabes sieht es das Gericht trotz gewisser Restzweifel als überwiegend erstellt an, dass der Beschwerdeführer seinen Heimatstaat illegal, das heisst ohne behördliches Ausreisevisum, verlassen hat. Indes gelangte das Bundesverwaltungsgericht im zur Publikation vorgesehenen Urteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 zum Schluss, dass die bisherige Praxis, wonach eine illegale Ausreise aus Eritrea per se zur Flüchtlingseigenschaft führt, nicht mehr aufrechterhalten werden kann (vgl. vorstehend E. 3.4).

#### **E. 4.2.2**

Vorliegend konnte der Beschwerdeführer keinen Behördenkontakt betreffend eine bereits versuchte illegale Ausreise aus Eritrea oder einen allfälligen Einzug in den Nationaldienst glaubhaft machen, so dass er nicht als Deserteur oder Refraktär gelten kann. Andere Anknüpfungspunkte, welche ihn in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich (vgl. vorstehend E. 4.1 f.). Das SEM hat demnach in der angefochtenen Verfügung berechtigterweise festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den auf Beschwerdeebene gemachten Eingaben einzugehen, da sie an der Würdigung des vorliegend zu beurteilenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

#### **E. 5.2**

Das SEM hat zufolge derzeitiger Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (BVGE 2009/51 E. 5.4), erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage der Durchführbarkeit des Vollzugs.

#### **E. 6.1**

Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdesache aufgrund der bestehenden Aktenlage spruchreif ist. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist ausreichend erstellt, und weitergehende Abklärungen erweisen sich als nicht nötig. Damit besteht auch keine Veranlassung, die Sache wie im Subeventualantrag beantragt zur Feststellung des Sachverhalts und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 6.2**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 30. November 2015 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind ihm indessen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 7.2**

Nachdem dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt und Herr MLaw Gian Ege als amtlicher Vertreter eingesetzt wurde, ist ihm zu Lasten des Gerichts eine Entschädigung zu einem allenfalls reduzierten Stundenansatz zuzusprechen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreter reichte am 11. März 2016 eine Kostennote betreffend den Aufwand für das Beschwerdeverfahren ein. Der darin ausgewiesene Gesamtaufwand beläuft sich auf Fr. 1665. (8 Stunden à Fr. 200. zzgl.

Auslagen im Umfang von Fr. 65. , inkl. Mehrwertsteuer) und erscheint in zeitlicher Hinsicht angemessen, allerdings ist der Stundenansatz auf Fr. 150. zu kürzen. Das amtliche Honorar ist auf insgesamt Fr. 1265. (8 Stunden à Fr. 150. zzgl. Auslagen, inkl. Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen und dem Rechtsvertreter MLaw Gian Ege vom Bundesverwaltungsgericht zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.